

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 26. August 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 153.) Programm der kirchlichen Woche. — (Nr. 154.) Übergang der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter. — (Nr. 155.) Kirchensteuern für 1921. — (Nr. 156.) Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — (Nr. 157.) Wiederherstellung der Orgelprospekte. — (Nr. 158.) $4\frac{3}{4}\%$ ige mündelsichere Schuldscheinanleihe des Kommunalen Giroverbandes Pommern. — (Nr. 159.) Betrifft den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus E. B. — (Nr. 160.) Freiwillige Kirchensammlung zum Besten des Vereins Hoffnungstal. — (Nr. 161.) Anstaltsgeistlichen-Stellen. — (Nr. 162.) Amtliche Bezeichnung eines neu entstandenen Vorwerkes. — (Nr. 163.) Auslosung von Rentenbriefen. — Personal- und andere Nachrichten. — Vermert. — Notizen.

(Nr. 153.) **Programm der kirchlichen Woche am 8. und 9. September im Evangelischen Vereinshaus, Elisabethstr. 53.**

Donnerstag, den 8. September, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr: Kirchliche Konferenz (Vors. Geh. Konf. D. Graeber). Referent: Gen.-Sup. D. Reinhard: „Die neue Kirchenverfassung und was wir von ihr für das innere Leben der Kirche erwarten dürfen.“ Korreferent: Geh. Konsistorialrat D. Graeber. 3 Uhr: Konferenz der Synodalvertreter für Innere Mission (kleiner Saal) P. Flos: „Gegenwartsaufgaben der Inneren Mission“.

5 Uhr: Jahresversammlung des Pom. Provinzialverbandes Ev. Männer- und Jünglingsvereine: Kleiner Saal. 1. Jahresbericht des Vorsitzenden; 2. Unsere Stellung zu den neueren Jugendpflegebestrebungen; 3. Anschluß der Vereine in der Grenzmark Posen-Westpreußen; 4. Satzungsänderung; 5. Vorstandswahlen; 6. Verschiedenes.

8 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Gruppe des kirchlich-sozialen Bundes. 1. Eröffnung (Konf. Lic. Meyer); 2. Aus der Arbeit (P. v. Scheven); 3. Vortrag des Verbandssekr. Dunkel-Berlin: Der Stand der deutschen Arbeiterschaft in der Gegenwart.

Freitag, den 9. September, 9 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Missionskonferenz (Leiter: Konf. Lic. Meyer). 1. Morgenandacht und Eröffnung (der Vors.); 2. Jahresbericht und Kassenbericht (P. Baumgarten und Kaufm. Duade); 3. Vortrag des Prof. der afrik. Sprachen an der Universität Hamburg D. C. Meinhof: Deutsche Missionare als Bahnbrecher der Wissenschaft in Afrika; 4. Vortrag des Missionsinspektors Beyer-Berlin: „Unser Dienst an Chinas Millionen“. Schluß 1 Uhr.

3 Uhr: Versammlung der Synodalhelfer für Äußere Mission (Gäste willkommen), kleiner Saal: 1. Vortrag des Missionsinspektors Beyer-Berlin: „Was sagen wir jetzt unseren Gemeinden über die Mission?“ 2. Vortrag des P. Herzberg-Cummerow: „Wie feiern wir heute unsere Missionsfeste?“ Aussprache. Schluß 5 Uhr.

5 Uhr: Versammlung der pomm. Freunde der Dorfkirche. Kleiner Saal. 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden P. Bettac-Borland; 2. Referat: Unsere Volkssprache (plattdeutsch) im kirchlichen Gebrauch (P. Röhn-Garwitz [Meckl.]).

8 Uhr: Familienabend für Äußere Mission. 1. Biblische Ansprache: „Das Leiden in der Mission“ Missionsinspektor Zernick-Friedenau; 2. Lichtbildervortrag des Professors D. C. Meinhof-Hamburg über seine Reise nach dem Sudan.

Das Lokal-Komitee der Stettiner kirchlichen Woche.

D. Graeber. Karig. Klingenberg. Meinhold. Stengel. D. Thimm.
D. Wegel.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 25. August 1921.

(Nr. 154.) Übergang der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir hiermit zur Kenntnis der Gemeinde-Kirchenräte.

Egb. IX. Nr. 1445.

Für den Präsidenten.
W a h n.

Der Reichsminister der Finanzen.
III E 19869.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Auf Grund des Antrages vom 27. Juni 1921 übertrage ich gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsabgabeordnung die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen mit Wirkung vom 1. August 1921 und in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung in Verwaltungs-zwangsverfahren unterliegen.

Ausgeschlossen bleiben demnach Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen.

Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

- b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.
- c) Die Feststellung des Kirchensteuerfolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere evangelische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuerfolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.
- d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.
- e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1 bis 4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher Kirchengemeinden im Bereich der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

In Vertretung:

gez. S a p f.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und**

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 23. August 1921.

(Nr. 155.) Kirchensteuern für 1921.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir nachstehend den Gemeindefkirchenräten die am 4. Juni d. Js. vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassene Anweisung, betreffend die Ausschreibung der Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden für 1921, zur Kenntnis. Die von dem Herrn Minister ausgesprochenen Grundsätze sind für die Steuererhebung in den evangelischen Kirchengemeinden entsprechend anwendbar; § 9 des Kirchensteuergesetzes für die katholischen Kirchengemeinden vom 14. Juli 1905 stimmt inhaltlich mit dem gleichen Paragraphen des Kirchensteuergesetzes für die evangelischen Kirchengemeinden vom 26. Mai 1905 überein.

Da die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzverwaltung erfolgt ist, ist es für die Arbeiten der Finanzämter wünschenswert, daß diesen die aufsichtlich genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse mit dem zu erhebenden Prozentsatz der Reichseinkommensteuer von den Gemeindefkirchenräten bald vorgelegt werden.

Für den Präsidenten.
W a h n.

Zu G. II Nr. 636 G. I.

Anweisung,

betreffend die Ausschreibung der Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und den Gesamtverbänden für 1921.

Für das Rechnungsjahr 1921 wird eine endgültige Ausschreibung der Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden nicht erfolgen können. Denn nach § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 (G.-S. S. 281) in Verbindung mit § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) hat als Maßstab der Umlegung, soweit diese auf Grund der Einkommensteuer vorgenommen wird, für das Rechnungsjahr 1921 die Reichseinkommensteuer für dasselbe Rechnungsjahr zu dienen, und deren endgültige Veranlagung erfolgt gemäß § 29 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Juli 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1921 (R.-G.-Bl. S. 313) erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1921. Wohl aber kann, sofern es bei der gegenwärtigen Rechtslage verbleibt, eine vorläufige Ausschreibung, und zwar auf Grund der Reichseinkommensteuer für 1920 vorgenommen werden. Denn nach § 30 des vorbezeichneten Reichsgesetzes gilt die für 1920 festgestellte Steuerschuld zugleich als vorläufige Steuerschuld für 1921 und ist daher als Grundlage für eine vorläufige Kirchensteuer in diesem Rechnungsjahr benutzbar.

Der einzelne Steuerpflichtige kann erst herangezogen werden, wenn er für 1920 zur Reichseinkommensteuer endgültig veranlagt ist. Die Vorbereitungen für die Umlageerhebung können aber alsbald getroffen werden. Insbesondere empfiehlt es sich, die Umlagebeschlüsse, in denen die prozentualen Zuschläge zur Reichseinkommensteuer festgesetzt werden, alsbald zu fassen und zur kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung zu bringen. Für die Feststellung des Prozentsatzes kann mangels anderweiter geeigneter Unterlagen in diesem Jahre aushilfsweise eine schätzungsweise Ermittlung des zugrunde zu legenden Reichseinkommensteuerfolls benutzt werden. Die Finanzämter werden voraussichtlich in der Lage sein, den Kirchenvorständen auf entsprechenden Ersuchen schätzungsweise Angaben über das Reichseinkommensteuerfoll, wenn auch nicht der Angehörigen der Kirchengemeinden, so doch aller Steuerpflichtigen in den zu der Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden zu machen. Ferner werden Erfahrungen darüber zu Gebote stehen, wie hoch sich in den letzten Jahren vor 1920 der Anteil der Angehörigen der Kirchengemeinden an dem Gesamtsteuerfoll aller physischen Personen in den politischen Gemeinden durchschnittlich gehalten hat. Erforderlichenfalls werden die Kirchenvorstände dieses Steuerfoll durch Rückfragen bei den politischen Gemeinden zu ermitteln haben, die gemäß § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 zu solcher Auskunftserteilung auf Erfordern verpflichtet sind. Steht der bisherige durchschnittliche Anteil der Kirchengemeindeglieder an dem Gesamtsteuerfoll der politischen Gemeinden fest und liegt andererseits eine schätzungsweise Angabe über die Höhe des Gesamtsteuerfolls der Reichseinkommensteuer vor, so wird auf Grund dieser beiden Zahlen eine schätzungsweise Feststellung des Reichseinkommensteuerfolls der Mitglieder der Kirchengemeinden für 1920 in einer für die Zwecke des Umlagebeschlusses ausreichenden Weise möglich sein. Sollten anderweite Berechnungsarten nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger sein, so ist deren Anwendung nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 4. Juni 1921.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Im Auftrage:

gez. P a u l.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 23. August 1921.

(Nr. 156.) Pommerische Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.

Unter obigem Namen hat sich für das Gebiet der Provinz Pommern und der Grenzmark eine Gesellschaft in Greifswald gebildet, deren Zweck es ist, die deutsche evangelisch-theologische Wissenschaft mit allen Mitteln zu fördern, die geeignet sind, sie trotz der Not der Zeit in ihrer bisherigen Blüte zu erhalten. Dies Ziel will die Gesellschaft in erster Linie dadurch zu erreichen suchen, daß sie die Anschaffung theologischer Werke und Zeitschriften erleichtert. Auch die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften soll nach Möglichkeit gefördert werden.

Wir begrüßen freudig dies Unternehmen, welches dazu berufen ist, innerhalb unseres Aufsichtskreises einem dringenden Notstande zu begegnen und das mit deutschem Idealismus, dem Elend unserer Tage zum Trotz, wissenschaftlich-theologische Arbeit und Forschung instandsetzen will, hemmungslos fortzuschreiten.

Den Beitritt zu der neuen Gesellschaft empfehlen wir nachdrücklich den Geistlichen, Gemeinde-Kirchenräten und Kirchenpatronen, indem wir zugleich die Gemeinde-Kirchenräte darauf hinweisen, daß Mittel zur Unterstützung der Gesellschaft aus den Kirchenkassen bewilligt werden können (§ 31 Ziff. 10 R. G.- u. G.-D.).

Ein Werbeblatt nebst Satzungen und Zahlkarte liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Für den Präsidenten.

Reinhard.

Lgb. VI. Nr. 1158.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 22. August 1921.

(Nr. 157.) Wiederherstellung der Orgelprospekte.

Zahlreiche Gemeinden, die im Kriege zur Steigerung der Schlagfertigkeit des Heeres und der Flotte ihre zinnernen Orgelpfeifen dem Vaterlande geopfert haben, sind bisher noch nicht in der Lage gewesen, die Lücken in der Orgel wieder auszufüllen. Mag es sich dabei um klingende oder um stumme Prospekte gehandelt haben, in jedem Falle ist baldige Abhilfe dringend erwünscht. Bei den gegenwärtig hohen Zinnpreisen und unserer bedrängten wirtschaftlichen Lage ist an eine Wiederbeschaffung der ehemaligen Zinnpfeifen nicht zu denken. Auf eine Anfrage, wie etwa in anderer Weise ein angemessener Ersatz beschafft werden könnte, hat sich der Dozent an der technischen Hochschule und Universität zu Berlin für Kirchenbau, Raumakustik, Glockenwesen, Orgelbau und musikalische Liturgik, Kirchenmusikdirektor und Professor Johannes Viehle in Bauen wie folgt geäußert:

„A. Klingender Prospekt.“

Durch die Enteignung der klingenden Prospektpfeifen sind in der Regel zwei der wichtigsten Stimmen der Orgel unbrauchbar geworden. Bei kleineren Orgeln ist dieser Ausfall über-

3 Anlagen.

aus fühlbar und die Verwendbarkeit des Wertes stark herabgemindert; aber auch bei größeren Orgeln wird die entstandene Lücke sehr störend sein. Es ist daher die Wiederherstellung des vollen Klangwertes der Orgeln aus musikalisch-liturgischen Gründen sehr dringlich und baldmöglichst anzustreben.

Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen kommt als Metall für die Herstellung der Pfeifen, — mit Ausnahme der kleinsten —, nur Zinn in Frage, das sich nach vorliegenden langjährigen Erfahrungen in jeder Beziehung, also klanglich, in der Haltbarkeit und im Aussehen, also durchaus vollwertig erwiesen hat. Es sind aber dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Labien der Prospektpfeifen möchten schon im Interesse des architektonischen Eindrucks aufgeworfen sein, bei den größeren von Zinn, bei den kleineren von Zinn.
2. Die Füße sollen Enden von legiertem Zinn erhalten.
3. Alle Zinnpfeifen sind mit einem Schutzüberzug von Aluminiumbronze, eventuell noch von Lack, zu versehen.

Nach dem Tarif des Verbandes der deutschen Orgelbauer wird der Preis¹⁾ der Pfeifen nach der Fläche der Prospektöffnungen berechnet. Hierzu tritt ein Grundpreis,²⁾ der sich je nach Lage der Einbauverhältnisse erhöht.

B. Stummer Prospekt.

Die Wiederherstellung der stummen Prospekte ist wegen des ruinenhaften und untwürdigen Aussehens der Orgeln ebenfalls dringlich. Indessen wird schon der Ersatz durch Zinnpfeifen in manchen Fällen zu kostspielig erscheinen. Es sind dann folgende Behelfsmittel in Erwägung zu ziehen:

1. Ausfüllung der Prospektöffnungen durch Atappen aus Pappe oder durch bronzierte, in Pfeifenform gedrehte Holzsäulen mit ausgearbeiteten und schwarz markierten Labien oder pfeifenfußartig zugespitzte Brettchen, silbergrau gestrichen und mit schwarz markierten Labien.
2. Ausfüllung durch Gitterwerk oder Gaze.

Die letzteren Mittel haben sich wegen ihrer Billigkeit vielfach bewährt.

C. Allgemeines.

Bei Anwendung von Behelfsmitteln wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob der architektonische Aufbau oder der kunsthistorische Wert des Prospektes beeinträchtigt wird, und ob es sich um eine dauernde oder nur um eine vorläufige Lösung handeln soll.

Die letztere Frage wird, bevor man über größere Aufwendungen Entschlüsse faßt, namentlich bei älteren Orgeln zu untersuchen sein, bei denen das Orgelwerk, einschließlich des Prospektes, jetzt oder in absehbarer Zeit vor einer Aufbesserung, Erneuerung, Erweiterung oder vor einem Systemumbau steht. Hierbei können sich neben den orgeltechnischen auch kirchenbauliche Fragen aufrollen, die es angezeigt erscheinen lassen, die endgültige Wiederherstellung des Prospektes, insbesondere des stummen, noch auszufragen und sich zunächst mit einer vorläufigen Abhilfe zu begnügen.

Handelt es sich um eine Orgel von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, so sind gegebenenfalls die Vorschriften der Denkmalpflege zu beachten."

¹⁾ Ende Juni 1921 650 M für den Quadratmeter.

²⁾ 450 M.

Den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks legen wir dringend nahe, die im vorstehenden Gutachten gegebenen Richtlinien vorkommendenfalls genau zu beachten, damit eine sachgemäße und gleichzeitig preiswerte Wiederherstellung der Orgelprospekte gewährleistet wird.

Lgb. IV. Nr. 1405.

Für den Präsidenten.
W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. August 1921.

(Nr. 158.) 4¾ %ige mündelsichere Schuldscheinanleihe des Kommunalen Giroverbandes Pommern.

Die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf die vom Kommunalen Giroverband Pommern in Stettin zur Zeichnung aufgelegte 4¾ %ige mündelsichere Schuldscheinanleihe aufmerksam. Der genannte Verband leiht gemäß § 19 seiner Satzung.

Gelder in Beträgen von 25 000 M aufwärts an und stellt hierüber auf den Namen lautende Schuldverschreibungen aus.

Zur Sicherheit für die eingegangenen Verpflichtungen haften neben dem Kommunalen Giroverband Pommern gemäß seiner Satzung die dem Verband angeschlossenen Kreise, Städte und Landgemeinden der Provinz Pommern mit ihrem gesamten Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Die Schuldverschreibungen sind nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Juli 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 263) mündelsicher.

Das Kapital wird halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember mit 4¾ % fürs Jahr verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem das Geld bei der Girozentrale in Stettin eingeht. Das Darlehn ist beiderseits bis 31. Dezember 1933 unkündbar und sodann nach einer beiden Teilen jederzeit freistehenden sechsmonatigen Kündigung rückzahlbar.

Das Kapital wird jährlich vom 1. Januar 1922 ab mit 1 % zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt. Die Zahlung der Tilgungsbeträge und deren Abschreibung vom Darlehnsbetrage erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres, erstmalig am 31. Dezember 1922. Der Gläubiger kann auf die Auszahlung der Tilgungsraten verzichten; diese werden alsdann einem besonderen Tilgungsstocke zugeführt.

Die Zinsen- und Tilgungsraten können bei Verfall auf das Spar- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden.

Bei der guten Verzinsung, bei ihrer Mündelsicherheit und da die Anleihe keinen Kurschwankungen unterworfen ist, bietet sie auch den kirchlichen Instituten eine günstige Gelegenheit zur vorteilhaften Anlegung ihrer Kapitalien.

Nähere Auskunft über Zeichnungsbedingungen usw. wird bereitwilligst von der Girozentrale Pommern in Stettin, Luisenstraße 13 oder von den Sparkassen der Provinz Pommern, woselbst auch Zeichnungsscheine zu erhalten sind, erteilt.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 1270.

W a h n.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 19. August 1921.

(Nr. 159.) Betrifft den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus. C. B.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat aus gewichtigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Mißverständnissen und weil im Laufe der Jahre einerseits die Arbeit an den Kindern und der heranwachsenden Jugend, andererseits die Arbeit an den Alkoholkranken in den Vordergrund seiner Tätigkeit getreten ist, eine Änderung seines Namens vorgenommen und heißt nunmehr „Deutscher Verein gegen den Alkoholismus“. Indem wir dies den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten der Provinz Pommern und der Grenzmark Posen-Westpreußen zur Kenntnis bringen, bemerken wir, daß die Grundsätze und die Richtung der Vereinstätigkeit dieselben geblieben sind, und benutzen gern diese Gelegenheit, um auf diesen Verein und sein segensreiches Wirken mit warmer Empfehlung hinzuweisen. Je mehr das alte Laster der Trunksucht wieder um sich greift, um so ernster legt sich allen wahren Freunden des Volkswohls die Pflicht auf, dawider anzukämpfen. In diesem Kampf können die Veröffentlichungen des genannten Vereins (Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) eine erwünschte Hilfe leisten.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1300.

D. Reinhard.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 19. August 1921.

(Nr. 160.) Freiwillige Kirchensammlung zum Besten des Vereins „Hoffnungstal“.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Vorstande des Vereins „Hoffnungstal“ in Bethel bei Bielefeld zur Fortführung seiner ständig wachsenden, segensreichen Arbeit, insbesondere zur Deckung der durch die Erweiterung (Landaufkauf, bauliche Veränderungen) entstandenen Mehraufwendungen auch für das Jahr 1921 die Abhaltung einer freiwilligen Sammlung in den Kirchen seines Aufsichtsbezirks bewilligt.

Indem wir die Sammlung warm empfehlen, veranlassen wir die Herren Geistlichen, einen Beschluß des Gemeindefkirchenrats wegen ihrer Abhaltung herbeizuführen. Zutreffendenfalls ist sie am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 4. September d. Js., unter Empfehlung an der Hand des beiliegenden Werbeblatts und Hervorhebung der segensreichen Arbeit des Vereins abzuhalten.

Die eingekommenen Gaben sind an die Herren Superintendenten, die Gesamterträge aus den Diözesen von diesen bis zum 15. Dezember 1921 an den Vorsitzenden des Vereins „Hoffnungstal“, Herrn Pastor von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld, Postcheckkonto Hannover Nr. 197, abzuführen.

Die Lieferzettel erwarten wir bis spätestens Ende d. Js.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1313.

D. Reinhard.

1 Anlage

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
desselben.**

Stettin, den 10. August 1921.

(Nr. 161.) Anstaltsgeistlichen-Stellen.

Nach Mitteilung des Herrn Justizministers ist bei dem Gerichtsgefängnis in Magdeburg zum 1. September 1921 die Stelle des evangelischen Anstaltsgeistlichen zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Generalstaatsanwalt in Raumburg a. S. einzureichen. Eine Dienstwohnung ist mit der Stelle nicht verbunden.

Ferner ist nach einer Mitteilung des Herrn Justizministers voraussichtlich zum 1. Oktober d. Js. bei dem Strafgefängnis in Plözensee und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin je eine evangelische Geistlichenstelle zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin S. 57, Elßholzstraße 32, einzureichen.

Mit der Stelle in Plözensee ist eine Dienstwohnung verbunden, beim Stadtvogteigefängnis ist eine solche nicht vorhanden.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1198.

W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. August 1921.

(Nr. 162.) Amtliche Bezeichnung eines neu entstandenen Vorwerks.

Das in dem Gutsbezirk Brallentin im Kreise Pyritz, Pfarodie Brallentin, entstandene Vorwerk des Rittergutsbesizers von Salbern führt laut Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin vom 9. August d. Js. — Pr. A. VI. 7058 — fortan den Namen „Wolfswinkel“.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 1411.

W a h n.

(Nr. 163.) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 2. Januar 1922 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 3½ %ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.

Buchst. L zu 3000 M Nr. 1538. 543. 665. 969. 2054. 451. 468. 621. 747. 853. 876.

3012. 024. 074. 646. 4122. 281. 524. 635. 813. 5198. 710. 733. 6790. 7304. 367.

934. 8358. 447. 760. 914. 999. 9395. 679. 758. 867. 10088. 096 185.

Buchst. M zu 1500 M Nr. 17. 254. 416. 607. 667. 1301. 2103. 183. 345. 668.

Buchst. N zu 300 M Nr. 181. 268. 846. 1256. 371. 592. 786. 2356. 680. 705. 808. 821.

987. 3010. 279. 282. 349. 663. 4672. 725. 869. 963. 5046. 077.

Buchst. O zu 75 M Nr. 69. 164. 451. 460. 639. 656. 773. 900. 932. 958. 992. 1009. 130.

235. 304. 309. 522.

Buchst. P zu 30 M Nr. 319. 391. 423. 483. 485. 513. 517. 543. 562. 579.

II. 3½ %iger Rentenbrief Buchst. Y Erbsabfindung.

Buchst. Y zu 75 M Nr. 2.

III. 4%ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF zu 3000 *M* Nr. 19. 354. 471. 540. 660. 666. 722. 809. 1081. 367. 387. 438. 552. 616.

Buchst. GG zu 1500 *M* Nr. 173. 232. 279.

Buchst. HH zu 300 *M* Nr. 61. 78. 113. 134. 136. 160. 249.

Buchst. JJ zu 75 *M* Nr. 64. 98. 99. 130. 137. 145.

Buchst. KK zu 30 *M* Nr. 16. 18. 29. 39. 43. 66.

Rückständig sind:

3 1/2 %ige Rentenbriefe

seit 2. 1. 17 N 3823.

" 1. 7. 17 N 1014. 3264.

" 2. 1. 18 N 4973. O 606. 1490.

" 1. 7. 18 L 1787. 2628. N 1836. 4392.

" 2. 1. 19 L 8084. N 4998.

" 1. 7. 19 L 2214. M 2032.

" 2. 1. 20 L 2590. 6278. 9860. M 1163. 429. 469. O 1191.

" 1. 7. 20 L 369. 758. 3964. 6488. 7538. 9301. M 1205. N 109. 1713. 2113. 606. 4393. O 17.

" 2. 1. 21 L 5453. 9610. M 464. 2573. N 2630. 4169. O 754.

" 1. 7. 21 L 1747. 2334. 4771. 5442. 6477. 7381. 8075. 200. 486. 709. 9048. 713. 817. M 1172. 2227. 426. 694. N 601. 713. 1746. 2347. 864. 3930. 4693. O 376. 496. 505. 578. 795. 1232. 328. P 529. 577.

4%ige Rentenbriefe

seit 2. 1. 17 HH 51.

" 2. 1. 18 HH 49.

" 1. 7. 18 KK 57.

" 1. 7. 20 KK 9.

" 2. 1. 21 GG 161. JJ 51.

" 1. 7. 21 FF 387. 1247. GG 31. 88. HH 131. KK 7.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Zinscheinen

zu I Reihe IV Nr. 13/16

" II " III " 10/16

" III " II " 3/16

und Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1922 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1922 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Stettin, den 11. August 1921.

Direktion der Rentenbank.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsniederlegung:

Nach einer Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Westfalen hat der frühere Hilfsprediger Ernst Wendt in Ahle, Synode Herford, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

2. Auszeichnungen:

- a) Dem Bauerhofsbesitzer L a d w i g in Ball, Synode Jacobsbagen,
 - b) den Kirchenältesten Daniel D r f e r t und Daniel B r e d e r l o w in Marwitz, Synode Greifenhagen,
 - c) dem Kirchenältesten Johann R i ß in Unter-Bismark, Synode Lauenburg,
 - d) dem Kirchenältesten S c h m i d t in Moderow, Synode Jacobsbagen,
 - e) dem Förster Fritz D e t t m a n n in Ziegenhagen, Synode Jacobsbagen,
 - f) dem Altstifter Johann S o f f m e i s t e r in Zirchow, Synode Stolp-Stadt bei ihrem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem mit vorbildlicher Treue geführten Kirchenältestenamte,
 - g) dem Lehrer R i r c h o f f in Lupowsee, Synode Bütow,
 - h) dem Kirchschullehrer S i m o n in Klein Karzenburg, Synode Bütow, anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand für die der Kirche geleisteten treuen Dienste
- sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

3. Berufen:

- a) Zum Superintendenten der Diözese Schlochau der Pastor M ü l l e r in Landeck, der am 7. Juli in sein Ephoralamt eingeführt wurde.
- b) Der Hilfsprediger Heinrich R u n k e l in Medow, Diözese Anklam, zum Pastor in Medow, Diözese Anklam, zum 16. August 1921.
- c) Der Hilfsprediger W a p e n h e n s c h in Stargard, Diözese Stargard, zum Pastor in Bernsdorf, Diözese Bütow, zum 1. September 1921.
- d) Der Pastor B o g e l in Murzynko (Polen) zum Pastor in Bussow, Diözese Schlawe, zum 16. September 1921.

4. Erledigte Pfarrstellen:

Die zweite Pfarrstelle in Schönlanke, Regiekreis, ist erledigt und durch Gemeindevahl sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt — Klasse I — 2400 M, keine Dienstwohnung. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat in Schönlanke zu richten.

Empfehlenswerte Schrift.

Emil Mar: Für Eltern. Gedanken über christliche Kinderzucht. Zur Verbreitung bei Kirchenvisitationen, an Elternabend und an die Eltern der Konfirmanden.

9. Aufl. Zu beziehen durch die Buchdruckerei der Schreiberhau-Diesdorfer Rettungsanstalten, Diesdorf bei Gäbersdorf, Kreis Striegau. 1921. 18 S. 60 Pf.

Die bekannte Schrift, die namentlich bei Kirchenvisitationen schon bisher vielfach verteilt worden ist, erscheint hier in neuer Bearbeitung mit zwei neuen, sehr beachtenswerten Kapiteln:

1. Die Freude am Kinde.
 2. Die Eltern und die evangelische Schule.
- Wir können sie nur aufs wärmste empfehlen.

Notizen.

Anlage

1. Dieser Nummer des Amtsblatts liegt eine Einladung zur Jahresversammlung des Hauptverbandes sowie des Pommerischen Provinzialverbandes der Frauenhilfe bei.

Wir empfehlen den Besuch der vom 5. bis 8. September d. Js. in Stettin stattfindenden Tagung auf das wärmste.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung werden fortan nur an die Geschäftsstelle der Pommerischen Frauenhilfe hierselbst erbeten, wohin auch alle Anfragen zu richten sind.

Anlage

2. Dieser Nummer des Amtsblatts liegt ein Aufruf an die Freunde und Leser der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst bei.

Wir nehmen hierbei Bezug auf unsere im Kirchlichen Amtsblatt für 1921 Seite 79 abgedruckte Verfügung vom 30. März 1921 — VI 498 —, nach welcher der Bezug der genannten Monatschrift auf Kosten der Kirchenkassen (für größere Gemeinden evtl. in 2 Stücken) erfolgen kann.

3. Für die hiesige Soziale Frauenschule für ländliche Wohlfahrtspflege in Pommern wird zum 1. Januar 1922 oder früher eine in der Wohlfahrtspflege erfahrene Leiterin gesucht. Gehaltsverhältnisse nach Uebereinkommen. Bewerberinnen mit abgeschlossener akademischer Bildung wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen sowie Gehaltsansprüchen und Anstellungsbedingungen einreichen an die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern,
Abteilung für Wohlfahrtspflege, Stettin, Werderstraße 32.

Vermerk.

Anlage

Dieser Nummer des Amtsblatts liegt eine Einladung zur Vollversammlung der Pommerischen Gesellschaft zur Förderung evangelischer Theologie am Montag, den 5. September 1921, nachm. 5 Uhr in Stettin, im Saale der Pommerischen Frauenhilfe, Kronprinzenstraße 30, bei.

Berichtigungen.

Auf Seite 151 Kirchl. Amtsbl. letzte Zeile muß es statt P. Stielow Gymnasiallehrer P. Stielow,
auf Seite 156 muß es zu 6 Zeile 2 statt Martentin Martentin heißen.

Seite 142 (unter Nr. 138) Nr. 4 muß lauten: Der Kirche in Gottberg von Frau von Schroeder-Gottberg und der Kirche in Bibbehne von Frau von Schroeder-Alt Bibbehne je eine Orgelbekleidung.